



Lokalanästhesie – Tipps und Tricks zur gebührenkonformen Abrechnung

Lokalanästhesien als örtliche Betäubung gewährleisten eine weitestgehend schmerzfreie Behandlung für den Patienten. Da je nach Behandlungsart verschiedene Anästhesien in der Zahnarztpraxis in Betracht kommen, bestehen Unterschiede in der anschließenden Rechnungsstellung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Der folgende Beitrag befasst sich mit den relevantesten Abrechnungsmöglichkeiten der GOZ und gibt einige Hinweise, um sowohl eine leistungsgerechte als auch gebührenkonforme Privatliquidation zu ermöglichen.

Abrechnung einer Oberflächenanästhesie

Grundsätzlich ist bei einer Oberflächenanästhesie die Ziffer 0080 GOZ für die Abrechnung heranzuziehen. Sie ist für jede Art der Oberflächenbetäubung (Sprühen, Tupfen, Pinseln, Einreiben, Applizieren oder Aufnahme über die Mundschleimhäute des Patienten) einschließlich thermischer Verfahren wie Kältespray oder Tens-Verfahren, berechnungsfähig. Eine zusätzliche Berechnung des Anästhetikums ist allerdings nicht möglich.

Die Abrechnung kommt nicht nur bei einem zahnärztlichen Eingriff in Betracht, sondern beispielsweise auch bei Behandlungen am Zahnfleisch, bei Mundschleimhautverletzungen oder bei sensiblen Patienten zur Vermeidung des Würgereflexes beim Röntgen oder bei der Abformung. Beachten Sie auch, dass jede separate Anästhesie gesondert berechnungsfähig ist, allerdings aufgrund des Leistungstextes der GOZ höchstens 4 mal abrechenbar ist (einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich). Die Wiederholung nach Wir-

Tab. 1 Zusammenfassung GOZ Ziffern zur Lokalanästhesie

GOZ Ziffer	Leistungstext	Faktor	Betrag in EUR	Gesteigerter Faktor	Betrag in EUR
0080	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	3,88	3,5	5,91
0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	2,3	7,76	3,5	11,81
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	2,3	9,05	3,5	13,78

kungsverlust löst hingegen erneut den Ansatz der GOZ-Nr. 0080 aus.

TIPP Analoge Abrechnung

Beachten Sie, dass die Oberflächenanästhesie im Bewertungsmaßstab für gesetzlich versicherte Patienten (Bema) nicht vorhanden ist. Daher kann diese lediglich durch die Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z berechnet werden.

Abrechnung einer Infiltrationsanästhesie

Die Ziffer 0090 GOZ ist sowohl für die intraorale Infiltrationsanästhesie als auch für die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpare und intraossäre Anästhesie berechnungsfähig. Die Infiltrationsanästhesie zählt zu den Injektionsanästhesien mit der Intention, Schmerzrezeptoren und Nervenäste eines begrenzten Behandlungsgebietes zu erfassen. Das Anästhetikum ist in diesem Fall im Gegensatz zu der Oberflächenanästhesie nicht

bereits in der Honorierung enthalten und somit gesondert abrechenbar.

Anders als im Bewertungsmaßstab für gesetzlich versicherte Patienten (Bema) kann in der GOZ die tatsächlich erbrachte Anzahl von Anästhesien berechnet werden. Die Ziffer 0090 GOZ kann auch mehrfach an einem Zahn abgerechnet werden. Ist aufgrund einer schnellen Resorption oder eines verzögerten Wirkungseintritts eine erneute Infiltration notwendig, ist die Leistung nach Ziffer 0090 GOZ sogar erneut ansatzfähig. Die Mehrfachberechnung ist in der Liquidation mit einer kurzen nachvollziehbaren Begründung zu versehen. Diese könnte bspw. lauten: „Unvollständige Schmerzausschaltung, daher Mehrfachinjektion notwendig/ Bukkale und palatinale Anästhesie notwendig“ oder „Lange Behandlungsdauer, daher Nachinjektion erforderlich“. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine wiederholte Berechnung bei mehrfachen Einstichen im gleichen örtlich begrenzten Bereich nur ansatzfähig ist, soweit die Anästhesiewirkung abgeklungen ist – nicht, wenn die gewünschte Anästhesiewirkung gar nicht erst eintrat oder um einem Wirkungsverlust vorzubeugen.

Neben der Ziffer 0090 GOZ können bei entsprechender Notwendigkeit auch die Ziffer 0080 GOZ und Ziffer 0100 GOZ abgerechnet werden. Eine entsprechende Begründung in der Liquidation für die Nebeneinanderberechnung ist empfehlenswert. Beispielhafte Begründungen könnten die „Betäubung der Einstichstelle bei Angstpatient“ oder hinsichtlich der Ziffer 0100 GOZ „chirurgischer Eingriff mit erforderlicher Anästhesietiefe“ sein.

TIPP

Beachten Sie, dass auch eine analoge Abrechnung nach § 6 Absatz 1 GOZ für bestimmte in der Gebührenordnung nicht aufgenommene Leistungen vorgenommen werden kann. Im Rahmen einer geschlossenen Parodontalbehandlung wird beispielsweise als Alternative zur Infiltrations- und Leitungsanästhesie ein Parodontalgel (Oraqix®) in den Gingivalsaum eingebracht. Die Berechnung ist nach § 6 Absatz 1 GOZ vorzunehmen.

Die Berechnung der Ziffer 490 und 491 GOZ (Infiltrationsanästhesie kleiner/großer Bezirke) ist dem rein zahnärztlich Approbierten nicht möglich, da gemäß § 6 Absatz 2 GOZ der Abschnitt D „Anästhesieleistungen“ für den Zahnarzt ein nicht zugängliches Kapitel der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) darstellt. Folglich ist eine extraorale Infiltrationsanästhesie (beispielsweise am Foramen infraorbitale) für den Zahnarzt ebenfalls analog nach § 6 Absatz 1 GOZ zu berechnen, da die Ziffer 0100 GOZ explizit nur die intraorale Infiltrationsanästhesie umfasst.

Abrechnung einer Leitungsanästhesie

Zu den Injektionsanästhesien zählt auch die Leitungsanästhesie, welche am häufigsten im Unterkiefer aufgrund der hohen Knochendichte und des Verlaufs des Unterkiefernervs (Nervus mandibularis, der sich in N. alveolaris, N. lingualis und N. buccalis aufteilt) zum Ansatz kommt. Hierbei wird die Anästhesie in der Regel an der aufsteigenden Innenseite des Unterkieferknochens (Foramen mandibulae) injiziert, um eine Unterbrechung der Nervenbahn und damit eine einhergehende Schmerzausschaltung zu bewirken. Da durch die Leitungsanästhesie somit das gesamte Versorgungsgebiet eines Nervs betäubt werden kann, eignet sie sich zur Betäubung größerer Gewebebezirke. Ob eine Leitungsanästhesie oder eine Infiltrationsanästhesie sachgerecht ist, hängt also u. a. von der Größe des Eingriffs sowie von den gegebenen anatomischen Besonderheiten des zu anästhesierenden Gebietes und der Konstitution des Patienten ab. Das Anästhetikum ist auch hier gesondert berechnungsfähig.

Die Leistungslegende der Gebührenordnung beinhaltet keine Berechnungseinschränkung für ein bestimmtes Gebiet. Daher kann die Leistung ebenfalls nach der tatsächlich erbrachten, medizinisch notwendigen Anzahl berechnet werden. Bei lang dauernden Behandlungen und nachlassender Anästhesiewirkung kann für die Wiederholung einer Leitungsanästhesie erneut die Ziffer 0100 GOZ berechnet werden. Auch die Nebeneinanderberechnung der Ziffern 0090 und 0100 GOZ ist bei medizinischer Notwendigkeit unproblematisch. Es empfiehlt sich jedoch die Notwendigkeit der erweiterten Anzahl von Injektionen (mehrere Leitungsanästhesien im Bereich eines Nervenasts; Kombination von Leitungsanästhesie und Infiltrationsanästhesie im selben Bereich) in der Rechnung zu begründen, auch wenn dies nicht explizit in der GOZ gefordert wird. Eine entsprechende Begründung könnte lauten: „erforderliche Ausschaltung von Anastomosen“.

Die Leistungslegende der Gebührenordnung beinhaltet keine Berechnungseinschränkung für ein bestimmtes Gebiet. Daher kann die Leistung ebenfalls nach der tatsächlich erbrachten, medizinisch notwendigen Anzahl berechnet werden. Bei lang dauernden Behandlungen und nachlassender Anästhesiewirkung kann für die Wiederholung einer Leitungsanästhesie erneut die Ziffer 0100 GOZ berechnet werden. Auch die Nebeneinanderberechnung der Ziffern 0090 und 0100 GOZ ist bei medizinischer Notwendigkeit unproblematisch. Es empfiehlt sich jedoch die Notwendigkeit der erweiterten Anzahl von Injektionen (mehrere Leitungsanästhesien im Bereich eines Nervenasts; Kombination von Leitungsanästhesie und Infiltrationsanästhesie im selben Bereich) in der Rechnung zu begründen, auch wenn dies nicht explizit in der GOZ gefordert wird. Eine entsprechende Begründung könnte lauten: „erforderliche Ausschaltung von Anastomosen“.

TIPP

Erhöhter Steigerungssatz

Die Ziffer 0100 GOZ ist mit 9,05 Euro (2,3-facher Faktor) sehr gering bemessen, sodass bei dem durchschnittlichen Faktor 2,3 eine Gebührenhöhe erzielt wird, die unter der Honorierung der vergleichbaren BEMA-Gebührennummer liegt. Daher ist die Steigerungsmöglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen besonders zu beachten.

Fazit

Auch die Lokalanästhesie kann bei Beachtung der genannten Hinweise adäquat abgerechnet werden. Denken Sie nicht in den üblichen Bema-Strukturen, sondern nutzen Sie die Möglichkeiten der GOZ-Abrechnung optimal und leistungsgerecht. Beachten Sie insbesondere die unterschiedliche Berechenbarkeit der verschiedenen Anästhesieformen und die Angabe von Begründungen, um Schwierigkeiten mit den Kostenerstatern vorzubeugen.



Melissa Milaage

Assessor iuris
Spezialistin für Gebührenrecht,
Klinik/Ärzte
BFS health finance GmbH
www.meinebfs.de